

# Prävention sexualisierter Gewalt

## Handlungsleitfaden



## **HERAUSGEBER**

KreisSportBund Paderborn e.V.  
Am Bischofsteich 42  
33102 Paderborn  
Telefon 05251 545591 0  
Fax 05251 545591 9

Email [info@ksb-paderborn.de](mailto:info@ksb-paderborn.de)  
Web [www.ksb-paderborn.de](http://www.ksb-paderborn.de)

## **UNTER MITARBEIT VON**

Marc Zander  
Fachreferent für „Prävention sexualisierte Gewalt“

Dieser Handlungsleitfaden wurde am 17. Juni 2019 auf der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes Paderborn e.V. verabschiedet.  
Eine Veröffentlichung erfolgt unter [www.ksb-paderborn.de](http://www.ksb-paderborn.de)

1. Auflage Paderborn, Juni 2019

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ziele und Umsetzung der Kampagne „Schweigen schützt die Falschen“</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Zielgruppen des Präventions- und Interventionskonzepts</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes</b> .....	<b>5</b>
5.1	<i>Vorbildfunktion der Vorstände des KSB und der KSJ Paderborn</i> .....	6
5.2	<i>Mitgliederversammlung und Jugendtag</i> .....	6
5.3	<i>Satzungen und Ordnungen</i> .....	6
5.4	<i>Ansprechperson</i> .....	7
5.5	<i>Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung</i> .....	7
5.6	<i>Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung</i> .....	8
5.6.1	Beantragung des europäischen Führungszeugnisses .....	11
5.6.2	Regelung der Vorlage im KSB .....	12
5.6.3	Datenerhebung und Datenschutz .....	13
5.7	<i>Sensibilisieren und Qualifizieren der Mitarbeiter/-innen</i> .....	14
5.8	<i>Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport</i> .....	14
5.8.1	Ziele des Qualitätsbündnisses .....	15
5.8.2	Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis .....	15
5.8.3	Eine Verpflichtung auf Nachhaltigkeit und Zukunft .....	16
5.8.4	Die Koordinierungsstellen des Qualitätsbündnisses für Rheinland und Westfalen .....	16
5.9	<i>Öffentlichkeitsarbeit</i> .....	17
5.10	<i>Netzwerkarbeit</i> .....	17
5.11	<i>Intervention</i> .....	18
5.12	<i>Bei Veranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Ferienfreizeiten oder interkulturellen Begegnungen</i> .....	20
	<b>Anlagen</b> .....	<b>I</b>
	<i>I. Ehrenkodex</i> .....	<i>I</i>
	<i>II. Muster - Selbstverpflichtungserklärung</i> .....	<i>II</i>
	<i>III. Dokumentationsbogen</i> .....	<i>III</i>
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>VII</b>

## 1 Einleitung

*„Sexuelle Belästigungen, Machtmissbrauch, verbale und körperliche Übergriffe gehören zu den Schattenseiten unserer Gesellschaft. Sie können überall dort vorkommen, wo Menschen gemeinsam agieren, sich aufeinander einlassen und besonders dort, wo sie voneinander abhängig sind, also in Familien, Nachbarschaften, Schulen, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Gemeinschaften und im Sport“ (LSB NRW, zitiert nach SSB Dortmund e. V., 2018, S. 3).*

Das Thema „sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ ist ein wichtiges Thema in der Gesellschaft, da es ein Querschnitts-Problem darstellt.

Gerade der Sport bietet durch seine Emotionen und die Körperzentriertheit ein Umfeld, das für Täter/-innen attraktiv ist. Aus diesem Grund ist es eine wichtige Aufgabe des organisierten Sports, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und Präventions- wie Interventionsmaßnahmen zu ergreifen und das dringliche Thema nicht zu tabuisieren.

Mit der Kampagne „Schweigen schützt die Falschen“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und dem Präventions- und Interventionskonzept wurde ein großer Schritt in Richtung Aufklärung getan.

Der KreisSportBund (KSB) Paderborn e.V. und seine Kreissportjugend (KSJ) haben es sich zum Schutzauftrag gemacht Sportvereine, Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen für das Thema sexualisierte Gewalt im Sport zu sensibilisieren und unterstützend zur Seite zu stehen, um eine gewaltfreie Umgebung für alle Mitglieder der Vereine zu schaffen.

Die Intervention und Prävention wird als Querschnittsaufgabe gesehen, für die es im KSB einen hauptamtlichen Mitarbeiter und ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied gibt, die geschulte und vertrauliche Ansprechpartner sind.

Im Folgenden wurde ein Schutzkonzept verfasst, das als Leitfaden für alle Vereine dienen soll. Die beschriebenen Handlungsschritte sind wegweisend und sollen Rat und Vorschläge beim Handeln geben.

Das Konzept versteht sich als Schutz von Kindern, Jugendlichen, sowie alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des organisierten Sports im Kreis Paderborn.

Im folgenden Kapitel wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ definiert und die dafür relevanten Paragraphen des Strafgesetzbuches benannt.

## 2 Definitionen

Laut dem Gesetz wird sexualisierte Gewalt als „Nötigung zu sexuellen Handlungen mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist“ definiert.

In den Paragraphen 174 bis 184i des Strafgesetzbuches werden sexuelle Handlungen, wie Berührungen oder Belästigungen in sexuell bestimmter Weise an Personen, als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung definiert.

Sexuelle Gewalt bedeutet die Verletzung des Rechts auf Intimität, altersgemäße und sexuelle Selbstbestimmung und ein Ausnutzen von Macht und Autorität durch eine Vertrauensperson. Es beinhaltet jede sexualisierte Handlung in Worten, Bildern, Gesten und jeder exhibitionistischen Form mit oder ohne Körperkontakt, die an oder vor einem Mädchen/Jungen, einer Frau oder einem Mann begangen wird, bzw. diese dazu veranlasst.

Nach Angaben des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW (2005) haben etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge bis zum 18. Lebensjahr mindestens einmal sexuelle Gewalterfahrung gemacht. Die vermutete Dunkelziffer beträgt ein Vielfaches der oben genannten Zahlenangabe (zitiert nach LSB NRW e.V., 2019).

In Kapitel drei werden die Ziele benannt, die der LSB NRW mit der Kampagne „Schweigen schützt die Falschen“, umsetzt.

## 3 Ziele und Umsetzung der Kampagne „Schweigen schützt die Falschen“

Im Jahr 2011 hat das Präsidium des LSB NRW und der Vorstand der Sportjugend NRW (SJ NRW) beschlossen, bereits bestehende Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch im Sport auszubauen und weiter zu entwickeln. Dabei wurde ein „10-Punkte-Aktionsprogramm“ entwickelt, von dem bereits einige Maßnahmen erreicht wurden. Beispielsweise die Entwicklung eines Elternratgebers, der Ehrenkodex oder der Ausbau der Kooperationen<sup>1</sup>. Damit zählt der LSB NRW zu den führenden Organisationen in der Umsetzung von präventiven Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen bezüglich des „10-Punkte-Aktionsprogramms“, sind auf der Internetseite <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/massnahmen-gegen-sexualisierte-gewalt/> zu finden (LSB NRW e.V., 2019).

Im Rahmen der Kampagne „Schweigen schützt die Falschen - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ wurden bereits einige Maßnahmen zur Prävention und Intervention durchgeführt.

Der KSB Paderborn und seine KSJ stellen sich hinter das Präventionskonzept des LSB NRW und der SJ NRW und unterstützen die Sportvereine im Kreis Paderborn.

Im Folgenden sind die Ziele dieser Kampagne aufgelistet:

- Beratung, Information und Sensibilisierung der Sportvereine, Aufzeigen der Aspekte von Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport.
- Aufklärung über die besondere Problematik bei einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt im eigenen Sportverein.
- Weitergabe von Informationen über Vorgehensweisen, mit denen der Schutz von Kindern und Jugendlichen in derartigen Fällen zuverlässig gewährleistet werden kann.
- Unterstützung bei Fragen rund um das erweiterte Führungszeugnis oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- Beratung der Vereine durch das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System "VIBSS" des LandesSportBundes NRW.
- Kooperation und Vernetzung mit dem Jugendamt Paderborn und weiteren Kooperationspartnern.
- Erstellung eines individuellen Prävention- und Interventionskonzeptes für den KSB Paderborn und seine KSJ.

## **4 Zielgruppen des Präventions- und Interventionskonzepts**

Kapitel vier befasst sich mit den Zielgruppen, für die das Präventions- und Interventionskonzept des KSB Paderborn und seiner KSJ ausgearbeitet wurde.

„Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor jeglicher Art von Gewalt. Im Rahmen der Garantenpflicht haben Sportvereine und –verbände die Aufgabe, ihre minderjährigen Sportler/-innen gegen jegliche Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer, emotionaler oder sexueller Art, zu schützen“, sowie für ihre körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre Sorge zu tragen.

Hier steht auch der KSB Paderborn und seine KSJ in der Verantwortung, Kinder und Jugendliche sowie junge Heranwachsende vor Gewalterfahrungen zu schützen.

Mit dem folgenden Konzept sollen die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen des KSB Paderborn und der KSJ unterstützt und geschützt werden.

Das Konzept ist für alle, die einen Bezug zum KSB Paderborn oder der KSJ Paderborn haben.

- Ehrenamtlicher Vorstand, Jugendvorstand, Beirat
- Geschäftsstelle - Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen
- Kurse, Lehrgänge, Freizeiten, Veranstaltungen, Spielfeste, Arbeitskreise, - Neben- und ehrenamtliche sowie freie Mitarbeiter/-innen, Honorarkräfte

Fortführend werden zwölf Maßnahmen beschrieben, die zur Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes vorgegeben sind. Diese sind in Anlehnung an die Ziele der Kampagne formuliert worden.

## **5 Maßnahmen zur Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes**

Für die Umsetzung des Prävention- und Interventionskonzeptes verpflichtet sich der KSB Paderborn und seine KSJ insbesondere zum ständigen Hinterfragen des eigenen Handelns in Bezug auf das Leben einer gewaltfreien Atmosphäre sowie der Umsetzung eines respektvollen Miteinanders und der Thematisierung in den Gremien und Arbeitskreisen.

Folgende Maßnahmen sind zur Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes in Anlehnung an Ziele der Kampagne vorgegeben:

1. Vorbildfunktion der Vorstände des KSB und der KSJ Paderborn
2. In der Mitgliederversammlung/beim Jugendtag informieren und einbeziehen
3. Das Thema in Satzungen und Ordnungen aufnehmen
4. Benennung der Ansprechperson
5. Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung
6. Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung
7. Sensibilisieren und Qualifizieren der Mitarbeiter/-innen

8. Weiterführende Präventionsmaßnahmen
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Netzwerkarbeit
11. Interventionsschritte - Beratungsleitfaden

## **5.1 Vorbildfunktion der Vorstände des KSB und der KSJ Paderborn**

Der ehrenamtliche Vorstand des KSB Paderborn sowie der KSJ stehen dem Thema Kinderschutz positiv gegenüber. Sie übernehmen gegenüber den Sportvereinen, Fachschaften und den Mitarbeitern eine Vorbildfunktion.

Entsprechende Maßnahmen werden von den Vorständen mitgetragen. Hierzu gehören das Unterschreiben des Ehrenkodex und das Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Im zweiten und dritten Unterkapitel wird der Bezug zur Mitgliederversammlung sowie zum Jugendtag und die Implementierung dieses wichtigen Themas in die Satzung sowie die Jugendordnung behandelt.

## **5.2 Mitgliederversammlung und Jugendtag**

Die Mitgliederversammlung sowie der Jugendtag wurden über das Thema am 17. Juni 2019 informiert und mit einbezogen. Der KSB Paderborn und seine KSJ nutzen diese Plattform regelmäßig, um die Gremien über die Entwicklungen zu unterrichten. Alle Mitglieder werden über die sie betreffenden Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

## **5.3 Satzungen und Ordnungen**

Durch die Implementierung des Themas in der Jugendordnung (s. § 2 Ziele und Aufgaben, Absatz 2i), sowie in der Satzung des KSB (s. § 2 Grundsätze, Absatz 4), steht die Präventionsarbeit auf soliden Säulen und verankert das Thema Kinderschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungs- und Jugendordnungsverankerung positioniert der KSB Paderborn und seine KSJ den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema seiner Organisation, sie signalisieren damit ihre Zuständigkeiten und legitimieren ihr Handeln.

Fortführend wird in 5.4 die Hauptamtliche Ansprechperson des KSB Paderborn benannt und ihre Funktionsweise erläutert.



## **5.4 Ansprechperson**

Der KSB Paderborn und seine KSJ verpflichten sich zur Installierung und Beauftragung ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen zum Thema Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport dazu, bei Vorkommnissen bzw. vermuteten Vorkommnissen zu sexualisierter Gewalt im Sport zu helfen und zu vermitteln.

Im KSB Paderborn und der KSJ ist folgende Person Ansprechpartner:

Christian Jungk - Telefon: 05251 5455912, E-Mail: [christian.jungk@ksb-paderborn.de](mailto:christian.jungk@ksb-paderborn.de)

An den Ansprechpartner kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe des Ansprechpartners. Hierzu werden Fachstellen informiert und involviert, da dessen Mitarbeiter/-innen qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Der Ansprechpartner ist entsprechend qualifiziert und bildet sich zu dem Thema regelmäßig fort. Ihm ist zudem ein ausreichendes Zeitkontingent für die Aufgabe zur Verfügung gestellt. Im nächsten Unterkapitel werden die Wichtigkeit des Ehrenkodex und der relevante Inhalt erläutert. Des Weiteren nimmt der KSB Paderborn und seine KSJ Stellung, wie dieses Instrument gegen sexualisierte Gewalt im Sport eingesetzt werden soll.

## **5.5 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung**

Der Ehrenkodex im Sport des LSB NRW ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Sport-Mitarbeiter/-innen und ist ein wichtiges Mittel um Maßnahmen die Prävention und Intervention von (sexueller) Gewalt umzusetzen. Diese Selbstverpflichtungserklärung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die der Unterzeichner einzuhalten verspricht (SSB Dortmund e. V., 2018, S. 9).

Der KSB Paderborn und seine KSJ verpflichten sich, schriftlich fixierte Dienstanweisungen und Anforderungen an hauptberufliche Kräfte zum Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ weiterzugeben, sowie die Unterzeichnung des Ehrenkodex durch alle Mitarbeiter/-innen des KSB und seiner KSJ einzufordern.

Im folgenden Kapitel wird die Funktionsweise und das Beantragen des erweiterten Führungszeugnisses, sowie die im Kreis Paderborn bestehende Regelung der Unbedenklichkeitsbescheinigung, beschrieben. Darüber hinaus wird mittels einer Übersicht gezeigt, von welchen Personen eine solche Bescheinigung eingefordert wird.

Wichtig im Vorfeld zu beachten ist, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung ausschließlich für den Personenkreis der im Kreis Paderborn ansässigen beantragt werden kann, da lediglich in Paderborn diese Regelung besteht.

## **5.6 Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Da es im Kreis Paderborn eine besondere Regelung des erweiterten Führungszeugnisses beziehungsweise der Unbedenklichkeitsbescheinigung gibt, wird im weiteren Verlauf aus dem Schutzkonzept des StadtSportBundes Dortmund e.V. und der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem KSB Paderborn e.V. und dem Stadt- und Kreisjugendamt Paderborn zitiert.

Seit dem 1. Januar 2012 besteht im Bundeskinderschutzgesetz die gesetzliche Grundlage, dass Jugendämter mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt treffen müssen. Für Nordrhein-Westfalen wird diese Vereinbarung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) mit den Landesfachverbänden federführend vom Landschaftsverband Rheinland umgesetzt. Bestandteil der Vereinbarung sind das erweiterte Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Entwicklung eines Präventionskonzeptes.

Mit dem § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist (LSB NRW e.V., 2014, S. 7).

Grundlagen der Vereinbarung sind die Paragraphen 72a, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, und 79a, „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII“ (LSB NRW e.V., 2014, S. 8).

Die ehren- oder nebenamtlich tätige Person beantragt bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung ein erweitertes Führungszeugnis.

Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses, das bei Beantragung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht älter als 3 Monate sein darf, kann bei der Kommunalverwaltung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kostenlos beantragt werden, sofern keine Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen (Stadt- und Kreisjugendamt Paderborn, o. J., S. 4).

Ausschließlich im Kreis Paderborn ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung bei allen Vereinen anerkannt. Aus diesem Grund werden Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte, die nicht im Kreis Paderborn ansässig sind, weiterhin um das erweiterte Führungszeugnis gebeten (Anlage I). Der Einfachheit halber wird im weiteren Verlauf des Präventions- und Interventionskonzeptes darauf verzichtet das erweiterte Führungszeugnis zu erwähnen, wenn Bezug zur Unbedenklichkeitsbescheinigung genommen wird.

Die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits für den KSB tätig sind, verpflichtet sich der KSB, sich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von diesen Personen vorlegen zu lassen.

Für den Übergangszeitraum soll der KSB eine Selbstverpflichtungserklärung der ehren-, neben- oder hauptamtlichen Personen einholen (Anlage II).

Sollte wegen spontanem Engagements (max. 3 Monate) die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht möglich sein, holt der o.g. freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit eine Selbstverpflichtungserklärung von der/-m Ehren-, Neben- oder Hauptamtlichen ein.

Die Verpflichtung der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung besteht bei entsprechender Tätigkeit ab dem 14. Lebensjahr mit Einsatz der Strafmündigkeit der minderjährigen Person nach § 19 Strafgesetzbuch (StGB) (Stadt- und Kreisjugendamt Paderborn, o. J., S. 4).

Die Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe liegen in den Bereichen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, der interkulturellen und internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt, die strafrechtlich im Sinne der § 72a SGB VIII nicht in Erscheinung getreten sind. Der {o. g.} freie Träger der Jugendhilfe hat sich durch die Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung davon zu überzeugen.

Bei der Entscheidungsfindung des freien Trägers, ob er eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von Ehren- oder Nebenamtlichen fordert, sind Art, Dauer und Intensität des Kontaktes dieser Personen zu Minderjährigen entscheidend (Stadt- und Kreisjugendamt Paderborn, o. J., S. 3).

Das folgende Prüfungsschema dient zur Orientierung:

<b>Prüfschema nach § 72 a SGB VIII</b>	<b>Ab einer Punktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.</b>		
<b>Punktwert Tätigkeit</b>	<b>0 Punkte*</b>	<b>1 Punkt</b>	<b>2 Punkte</b>
Ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
Beinhaltet Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
Berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (Sensible Themen / Körperkontakt o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Ja
Wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
Findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
Findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
Findet mit Kindern/Jugendlichen statt, die geistige/körperliche Handicaps haben			Ja
Hat folgende Zielgruppe	Über 15 J.	12 - 15 J.	Unter 12 J.
Findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII	Ab einer Punktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.		
Hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als zwei Tage hintereinander)	Regelmäßig
Hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Tab. I Arbeitshilfe - Prüfschema (aus Stadt- und Kreisjugendamt Paderborn, o. J., Anlage V)

Der Punktwert 0 bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

Die einzuschätzende Tätigkeit wird dabei unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Es wird empfohlen, dass die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung ab einem Punktwert von zehn anzufordern ist. Grundsätzlich darf das Prüfschema immer nur als Ganzes angewendet werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig. Das vorliegende Prüfschema dient als Orientierungshilfe. Es obliegt der Entscheidung und Verantwortung des freien Trägers, für welche Tätigkeiten und Angebote von Ehren- und Nebenamtlichen, die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung Voraussetzung ist (Stadt- und Kreisjugendamt Paderborn, o. J., Anlage V).

Da der KSB Paderborn und seine KSJ Projekte, ebenfalls die Integration durch Sport verfolgen, wird im folgenden Unterkapitel das europäische Führungszeugnis erläutert und erklärt, wie dies zu beantragen ist.

### 5.6.1 Beantragung des europäischen Führungszeugnisses

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. In dieses Führungszeugnis werden auch die Eintragungen aufgenommen, die im Strafregister des Herkunftslandes gespeichert sind. Der Antrag hierzu kann bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) gestellt werden. Die Gebühr beträgt 17,- Euro. Die Meldebehörde leitet den Antrag dann an das Bundesamt für Justiz weiter. Dieses bittet den betreffenden EU-Mitgliedstaat um Mitteilung des Inhalts des dortigen Strafregisters. Es kann bis zu 20 Werktagen dauern, bis die

Angaben (in der Originalsprache, sie werden nicht übersetzt) zurückkommen (SSB Dortmund e. V., 2018, S. 12).

In 5.6.2 werden die Personenkreise benannt, die in regelmäßigen Abständen die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen haben und welche Hauptamtliche Person die Einsichtnahme im KSB Paderborn vollzieht.

### 5.6.2 Regelung der Vorlage im KSB

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen (s. Tabelle 2) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Sie erhalten Unterstützung bei der Beantragung. Die Notwendigkeit, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, ist wie im vorherigen Kapitel bereits genannt, abhängig von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen bei der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung und anderen vergleichbaren Kontakte.

Aus folgender Tabelle, lassen sich Personenkreise (Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte) entnehmen, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beim KSB Paderborn vorzulegen haben, von wem diese Einsichtnahme erfolgen muss, sowie wann die Wiedervorlage benötigt wird:

Tab. 2 Regelung der Einsichtnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung/des erweiterten Führungszeugnisses

<b>Personenkreis / KSB &amp; KSJ Mitarbeiter/-innen</b>	<b>Einsichtnahme erfolgt durch</b>	<b>Wiedervorlage Unbedenklichkeitsbescheinigung/erweitertes Führungszeugnis</b>
Mitglieder des Vorstands und des Jugendvorstands	Geschäftsführung	
J-Teamsprecher	Geschäftsführung	
Geschäftsstellenmitarbeiter/innen im Kinder-/Jugendsport	Geschäftsführung	
Freizeitleitungen	Geschäftsführung	einjährig
Freizeitbetreuer	Geschäftsführung	einjährig

Personenkreis / KSB & KSJ Mitarbeiter/-innen	Einsichtnahme erfolgt durch	Wiedervorlage Unbedenklichkeitsbescheinigung/erweitertes Führungszeugnis
Mitarbeiter/-innen in der Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen	Geschäftsführung	einjährig
Honorarkräfte/Freie Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit	Geschäftsführung	zweijährig
Leitungen interkultureller Begegnungen	Geschäftsführung	einjährig

Aufgrund der Wichtigkeit des Datenschutzes, wird im folgenden Unterkapital dieser thematisiert sowie welche Daten erhoben und gespeichert werden dürfen.

### 5.6.3 Datenerhebung und Datenschutz

Der KSB Paderborn ist verpflichtet, in seinem Engagement für den Kinder- und Jugendschutz, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten und um die Frage, welche Punkte erhoben werden dürfen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt grundsätzlich durch die Kommune zur Gewährleistung des Datenschutzes. Sofern kein Tätigkeitsausschuss nach § 72a SGB VIII vorliegt, stellt die Kommunalverwaltung die sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung aus.

Mit Abschluss dieses Vorganges, werden der ehren-, neben- oder hauptamtlich tätigen Person das erweiterte Führungszeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original ausgehändigt. Eine Kopie darf weder von dem erweiterten Führungszeugnis noch von der Unbedenklichkeitsbescheinigung gefertigt werden.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist durch die ehren-, neben- oder hauptamtliche tätige Person beim KSB vorzulegen. Der KSB dokumentiert das taggenaue Datum der Einsichtnahme und der Wiedervorlage. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine entsprechende Kopie dürfen nicht abgelegt werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Wenn eine Person nicht mehr für den KSB Paderborn tätig ist, müssen seine Daten spätestens drei Monate später gelöscht werden.

Die Daten von Personen, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt haben, aber schließlich doch keine Tätigkeit im KSB Paderborn aufgenommen haben, müssen unverzüglich gelöscht werden (Stadt- und Kreisjugendamt Paderborn, o. J., S. 5).

Im nächsten Kapitel geht es um die Etablierung des Themas in Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Sensibilisierung der Mitarbeiter des KSB und seiner KSJ.

## **5.7 Sensibilisieren und Qualifizieren der Mitarbeiter/-innen**

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben (Qualifizierungen, Schulungen, Übungsleitertreffen, Lizenzausbildungen etc.).

Der KSB Paderborn und seine KSJ verpflichten sich zur Etablierung des Lehrgangsinhaltes „Sexualisierter Gewalt im Sport“ bei den Grundausbildungen wie der Übungsleiter- und Gruppenhelfer- Ausbildung als verbindliches Element dieser Qualifizierungsmaßnahmen.

Jährlich wird ein individuelles Präventions- und Interventionsseminar vom KSB Paderborn für alle Vereine im Kreis angeboten.

Der KSB Paderborn darf sich nicht nur auf qualifizierte Mitarbeiter im Kreis verlassen, sondern ist Mitglied im Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport, welches in ganz NRW aktiv ist und deren Bestreben darin besteht weiterhin zu wachsen. Das kommende Kapitel und seine Unterkapitel handeln von dem eben genannten Qualitätsbündnis, seiner Ziele, wie man Mitglied wird und weiteren Erläuterungen zur Strukturierung.

## **5.8 Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport**

Das Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport in NRW hat maßgeschneiderte Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention entwickelt. Seine wichtigsten Ziele sind die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen. {...}



Ziel ist es, dass sich auch Stadt- und Kreissportbünde dem Qualitätsbündnis anschließen. Sie werden von den beiden Koordinierungsstellen in Köln und Westfalen unterstützt (SSB Dortmund e. V., 2018, S. 14).

### 5.8.1 Ziele des Qualitätsbündnisses

- Entstehung eines NRW weiten Bündnisses von Verbänden, Bünden und Vereinen gegen sexualisierte Gewalt
- Prävention von sexualisierter Gewalt als besonderes Qualitätsmerkmal in Sportvereine verankern, Vorbeugung sexualisierter Gewalt
- Sportvereine darin unterstützen, die Prävention sexualisierter Gewalt in ihrem Verein zu verankern; eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln
- Entwicklung von Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sportverein (SSB Dortmund e. V., 2018, S. 14).

### 5.8.2 Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Stadt- und Kreissportbünde, die Teil des Bündnisses werden wollen, müssen über ein eigenes Präventionskonzept und inklusive Verhaltensregeln für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen (SSB Dortmund e. V., 2018, S. 14).

Um Mitglied des Qualitätsbündnisses zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport zu werden, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

Tab. 3 Checkliste: Aufnahmekriterien für das Qualitätsbündnis

Kriterien	Erfolgt
Information des Vorstandes (Präsidium KSB, KSJ)	
Benennung einer Ansprechperson	
Entwicklung eines Handlungsleitfadens inklusive Verhaltens- und Einstellungsregeln	
Partizipation/Einbindung der Kreissportjugend	
Jugendtag/Mitgliederversammlung KSB	

Kriterien	Erfolgt
Ergänzung Satzung und Jugendordnung	
Fortbildung und Sensibilisierung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle inkl. Jugend	
Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. des erweiterten Führungszeugnisses durch alle, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Jugendvorstand, Vorstand oder Präsidium	
Ehrenkodex, unterschrieben von allen ehren-, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen	
Information der Mitglieder – Beratung und Schulung (VIBSS)	
Nachhaltigkeit, jährliche Berichterstattung	

### 5.8.3 Eine Verpflichtung auf Nachhaltigkeit und Zukunft

Die Stadt- oder Kreissportbünde, die in das Bündnis aufgenommen werden, verpflichte sich für einen langfristigen Einsatz gegen sexualisierte Gewalt im Sport.

Maßnahmen zur Nachhaltigkeit:

- Aktualisierung der Schulungsinhalte und Vermittlung in Schulungseinheiten (alle 4 Jahre)
- Vorlage eines aktualisierten erweiterten Führungszeugnisses {/einer Unbedenklichkeitsbescheinigung} nach spätestens 5 Jahren
- Verpflichtung aller personellen Neuzugänge auf Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses (/einer Unbedenklichkeitsbescheinigung) und die Unterzeichnung des Ehrenkodex sowie die Teilnahme an Qualifizierungen (SSB Dortmund e. V., 2018, S. 15).

### 5.8.4 Die Koordinierungsstellen des Qualitätsbündnisses für Rheinland und Westfalen

Das Qualitätsbündnis hat zwei Koordinierungsstellen in Nordrhein-Westfalen eingerichtet – in Dortmund und Köln. Sie beraten und begleiten die SSB/KSB bei der Umsetzung und Entwicklung einer gemeinsamen Arbeitsstruktur zwischen

dem SSB/KSB und seiner Jugend. In Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen qualifizieren sie die Ansprechpersonen der SSB/KSB. Zusätzlich bieten sie Information und Unterstützung für Vereine die Mitglied im Qualitätsbündnis werden möchten, aber keinen Ansprechpartner im örtlichen SSB/KSB haben (SSB Dortmund e. V., 2018, S. 15).

Ein wichtiges Medium zur Prävention ist unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit, zu der im nächsten Kapitel Stellung genommen wird.

## **5.9 Öffentlichkeitsarbeit**

Der KSB Paderborn und seine KSJ verpflichten sich zu einem Vorhalten und der Weitergabe von Informationsmaterialien des LSB NRW zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport (Plakate, Flyer und Broschüren) und der Entwicklung weiterer Materialien gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern.

Ebenso gilt dies für die Informationsbereitstellung auf der Homepage des KSB Paderborn zum Thema sexualisierte Gewalt im Sport mit Interventions- und Präventionsmöglichkeiten.

Wie schon erwähnt ist es entscheidend ebenfalls mit Netzwerkpartner zu kooperieren und ein Hilfenetz aufzubauen. Dazu wird im folgenden Kapitel außerdem die Zusammenarbeit mit Institutionen vor Ort thematisiert.

## **5.10 Netzwerkarbeit**

Ein wirksames Mittel zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport ist der Aufbau eines Hilfenetzes sowohl für die Information und Sensibilisierung oder die Entwicklung eines Präventionskonzeptes als auch für die Intervention (SSB Dortmund e. V., 2018, S. 16).

Der KSB Paderborn und seine KSJ verpflichten sich daher zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt vor Ort, einer Weiterentwicklung von Handlungsansätzen sowie Beteiligung bei entsprechenden Veranstaltungen zum Themengebiet.

Zum Aufbau des Hilfenetzes und der Zusammenarbeit mit Institutionen vor Ort gehören folgende Aufgaben:

- Die Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII) mit dem Jugendamt

- Die Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation (Jugendamt, Kriminalpolizei, LSB)
- Das Mitwirken bei der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Kinder- und Jugendhilfegesetz der Stadt Paderborn
- Die Unterstützung des 10-Punkte Aktionsprogramms des LSB NRW und der Sportjugend NRW zur Prävention, Intervention und Rehabilitation

Das richtige Umsetzen der Intervention ist ebenso wichtig, wie ein funktionierendes Netzwerk. In Kapitel 5.11 werden daher die Handlungsschritte beschrieben, die bei vorliegendem Verdacht eingeleitet werden sollen. Darüber hinaus wird noch speziell Bezug zu Verdachtsfällen bei mehrtägigen Projekten genommen.

## **5.11 Intervention**

In folgender Checkliste sind Punkte beschrieben, die bei Verdacht von sexualisierter Gewalt umgesetzt werden müssen. Die einzelnen Handlungsschritte dienen dem KSB Paderborn, Vorfälle zu beenden und Betroffene zu schützen. Die Handlungsschritte müssen mit Bedacht eingeleitet werden und sollten auf keinen Fall von einer einzelnen Person getragen werden.

Tab. 4. Checkliste: Intervention bei sexualisierter Gewalt

<b>1. Verdacht - Information/Beobachtung</b>
• Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/Gerücht?
• Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht eines Opfers/beobachteter Übergriff
• Alle Vorkommnisse werden dokumentiert
• Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?
• Nichts im Alleingang unternehmen
<b>2. Information der KSB - Vertrauensperson</b>
• Kontakt mit KSB - Vertrauensperson aufnehmen Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten achten
• Information des 1. Vorsitzenden/des Geschäftsführers

## 2. Information der KSB - Vertrauensperson

- Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprachen für Zuständigkeiten für möglicherweise: Betroffenes Kind, Eltern betroffener Kinder, Mitarbeiter unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband
- Therapeutische Hilfe wird nicht vom KSB geleistet und wird von der internen Konfliktlösung getrennt
- Bestimmung der Form externer Beratung
- Regeln für Umgang mit Informationen festlegen

## 3. Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle

- Hilfe für betroffene Person sicherstellen
- Konfrontation der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung
- Weitere Klärung der Situation
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- Regeln für Umgang mit Informationen
- Dokumentation

## 4. Möglichkeiten im Umgang mit dem Täter/der Täterin

- Rüge/Ermahnung
- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Strafanzeige

### Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen

- Rüge/Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung

#### 4. Möglichkeiten im Umgang mit dem Täter/der Täterin

- Strafanzeige

#### 5. Umgang mit falschem Verdacht

- Auch wenn Verdacht unbegründet ist - Schutz von Kinder hat Priorität
- Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
- Zuständigkeit liegt bei Geschäftsführung
- Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
- Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig

### 5.12 Bei Veranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Ferienfreizeiten oder interkulturellen Begegnungen

Es ist immer sinnvoll sich in Verdachtsmomenten oder bei tatsächlichen Übergriffen Informationen der Opfer zu notieren. Besonders wichtig ist es bei einem Projekt darauf zu achten, dass das Opfer zunächst in Sicherheit gebracht wird, bevor sich Notizen zur Grenzüberschreitung angefertigt werden.

Tab. 5. Vorgehen bei Verdachtsfällen und Ansprechpartner verschiedener Organisationen

#### Was passiert im Verdachtsfall?

- Ruhe bewahren
- Um Diskretion bitten / Leitung der Maßnahme und/oder Ansprechpartner/-in des KSB Paderborn informieren / Vorsicht mit Namen
- Sachliches Verlaufsprotokoll erstellen (siehe Dokumentationsbogen)
- Über Beurlaubung des Betroffenen nachdenken und ggf. umsetzen
- Christian Jungk, [christian.jungk@ksb-paderborn.de](mailto:christian.jungk@ksb-paderborn.de), Telefon: 05251 5455912
- Ggf. VIBSS Referentin Dorota Sahle einschalten: Tel.: 0203 7381847, E-Mail: [dorota.Sahle@lsb-nrw.de](mailto:dorota.Sahle@lsb-nrw.de)

### Was passiert im Verdachtsfall?

- Ggf. Rechtsanwalt Mathias Cramer - Tel.: 05251 8789727, E-Mail: [m.cramer@anwalt-paderborn.com](mailto:m.cramer@anwalt-paderborn.com)
- Deutscher Kinderschutzbund Paderborn: Tel.: 05251 150954, E-Mail: [info@kinderschutzbund-paderborn.de](mailto:info@kinderschutzbund-paderborn.de)
- Beratungsstellen in Paderborn:  
BELLADONNA - Tel.: 05251 1219619, E-Mail: [belladonna@skf-paderborn.de](mailto:belladonna@skf-paderborn.de)  
Frauenberatungsstelle Lilith e.V. - Tel.: 05251 21311, E-Mail: [frauenberatung@lilith-paderborn.de](mailto:frauenberatung@lilith-paderborn.de)  
WEISSER RING e.V. - Tel.: 05251 370987, E-Mail: [ruth.stoepper@t-online.de](mailto:ruth.stoepper@t-online.de)  
Pro Familia - Tel.: 05251 8790970, E-Mail: [paderborn@profamilia.de](mailto:paderborn@profamilia.de)
- Kreisjugendamt Paderborn - Tel.: 05251 3085110, E-Mail: [jugendamt@kreis-paderborn.de](mailto:jugendamt@kreis-paderborn.de)
- Notfallnummer für vermeintlichen Täter - 05251 8729970, E-Mail: [mutich@caritas-pb.de](mailto:mutich@caritas-pb.de)

### Akute Kindeswohlgefährdung

- Kreisjugendamt Paderborn - Tel.: 05251 3085110, E-Mail: [jugendamt@kreis-paderborn.de](mailto:jugendamt@kreis-paderborn.de)
- BELLADONNA - Tel.: 05251 1219619, E-Mail: [belladonna@skf-paderborn.de](mailto:belladonna@skf-paderborn.de)
- Kinder- und Jugendschutzstelle der Caritas Wohn- und Werkstätten Paderborn - Tel.: 05641 93201, E-Mail: [r.riesselmann-hasse@cww-paderborn.de](mailto:r.riesselmann-hasse@cww-paderborn.de)
- Kreispolizeibehörde Paderborn - Tel.: 05251 3063100 oder 05251 3060 oder 110, E-Mail: [wache.Paderborn@polizei.nrw.de](mailto:wache.Paderborn@polizei.nrw.de)

### Weitere Notfallnummern für Kinder und Jugendliche

- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer e.V.“ - Tel.: 116 111 oder 0800 1110333
- N.I.N.A - Tel.: 01805 123465, E-Mail: [mail@nina-info.de](mailto:mail@nina-info.de)
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch - Tel.: 0800 2255530, E-Mail: [beratung@hilfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de)

### Notfallnummern des KSB Paderborn und der KSJ Paderborn

- Christian Jungk, [christian.jungk@ksb-paderborn.de](mailto:christian.jungk@ksb-paderborn.de), Telefon: 05251 5455912

## Anlagen

### I. Ehrenkodex

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport, die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer betreuen oder qualifizieren oder zukünftig betreuen oder qualifizieren wollen. Hiermit verspreche ich:

- Ich achte das Selbstbestimmungsrecht der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Abstimmung der sportlichen Ziele geschieht in Absprache mit dem Kind/Jugendlichen und seinen Sorgeberechtigten.
- Ich respektiere jedes Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Beachtung seiner Möglichkeiten und Grenzen.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dazu anleiten, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen und sich dabei anderen Menschen gegenüber angemessen und sozial zu verhalten.
- Ich achte bei mir selber und bei den Sportler/Innen auf die Intimsphäre und individuelle Schamgefühle, das bezieht sich sowohl auf die körpernahen Trainingsübungen, als auch auf den sprachlichen Umgang miteinander.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote nach den mir bekannten Vorschriften eines ÜL´s durchführen und gestalten.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten. Ich werde keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben oder zulassen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Die gesundheitsschädliche Wirkung von Doping und Medikamentenmissbrauch, Drogen und Alkohol ist mir bekannt, ich werde deshalb eine positive und aktive Vorbildfunktion einnehmen.
- Ich unterstütze die Ausübungen des Sports nach den Gesetzen des Fair-Play.
- Ich verpflichte mich, die angebotenen Hilfen anzunehmen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird oder ich mir unsicher bin und kenne und handle nach diesen Handlungsanweisungen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Sportorganisation: \_\_\_\_\_

Ort / Datum Unterschrift



## II. Muster - Selbstverpflichtungserklärung

\_\_\_\_\_  
Name des Trägers

\_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl Wohnort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum Geburtsort

Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beim o.g. Träger ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehe verantwortlich mit ihnen um und respektiere individuelle Grenzen.

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen enthält über Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) und darüber hinaus auch kein Verfahren wegen einer entsprechenden Straftat gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der ehren-/ nebenamtlichen PersonIII.

### III. Dokumentationsbogen

**Um welche Maßnahme/welchen Vorfall handelt es sich? (Ort, Datum)**

**Wer ist bei euch Ansprechpartner/-in? (mit Tel. Nr., E-Mail)**

**Wer hat etwas gesehen/erzählt? (Name, Tel., Email, Adresse, Funktion, Verein/Verband)**

**Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe {Vorsichtig mit Namen umgehen!})**

**Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)**

**Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)**

**Was wurde über den Fall mitgeteilt? (Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)**

**Was wurde getan bzw. gesagt?**

**Wo ward ihr zu dieser Zeit?**

**Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen? (Leitung, Mitarbeiter/-innen, Polizei etc. mit Datum/Uhrzeit)**

**Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?**

**Wie sind deine/eure Gefühle u. Gedanken dazu?**

## Literaturverzeichnis

Bundesamt für Justiz (2019), *Strafgesetzbuch (StGB) § 184i Sexuelle Belästigung*. Zugriff am 18. März 2019 unter [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_184i.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184i.html)

Engler, R., Gervink, R., Hein, B., Koch, B., Sahle, D. & Wagner, R. (2014). *Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Fachverbände*. Zugriff am 18. März 2019 unter [https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte\\_Gewalt/Handlungsleitfaden\\_Fachverbaende.pdf](https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_Fachverbaende.pdf)

Gervink, R., & Sahle, D. (2018). Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. *Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine*. Zugriff am 18. März 2019 unter [https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte\\_Gewalt/Handlungsleitfaden\\_fuer\\_Vereine.pdf](https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine.pdf)

Konzept zum „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexueller Gewalt im Sport im Land Nordrhein-Westfalen, S. 3, zitiert nach Schutzkonzept des SSB Dortmund e.V., 2017, S. 3

LSB NRW e.V., (o. J.). *10 Punkte Aktionsprogramm*. Zugriff am 18. März 2019 unter [https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte\\_Gewalt/10\\_Punkte\\_Aktionsprogramm.pdf](https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/10_Punkte_Aktionsprogramm.pdf)

Owczarzak, M., & Weyandt, U. (2018). „*Schweigen schützt die Falschen - Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport*“ des StadtSportBund Dortmund e. V. und der Sportjugend Dortmund. Zugriff am 18. März 2019 unter [https://www.ssb-do.de/files/6/17966-handlungskonzept\\_sgjs\\_09\\_2018.pdf](https://www.ssb-do.de/files/6/17966-handlungskonzept_sgjs_09_2018.pdf)

Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014, zitiert aus Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, o. J., Anlage 5

Stadt- und Kreisjugendamt Paderborn, Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, o. J.

VIBSS LSB NRW e.V. (2019). *Schweigen schützt die Falschen*, Prävention und Intervention sexualisierte Gewalt im Sport. Präsentation in Vorbereitung des Landessportbund NRW e. V.